

30.07.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4094 vom 9. Juli 2024  
der Abgeordneten Elisabeth Müller-Witt (SPD), Sven Wolf (SPD), Angela Freimuth (FDP) und  
Dirk Wedel (FDP)  
Drucksache 18/9895

### **Sanierungsstau bei den Bildungshäusern im Bereich der politischen Bildung – Sachstand zum angekündigten Sonderprogramm der Regierungskoalition**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In Nordrhein-Westfalen existieren insgesamt 35 Bildungseinrichtungen mit eigenem Gebäude, darunter elf Einrichtungen, die sich auf politische Bildung spezialisiert haben.

Neben der grundsätzlichen Instandhaltung dieser Immobilien sind die meisten dieser Bildungshäuser bereits zwischen 40 und 50 Jahren in Betrieb, sie erreichen damit das Ende ihres baulichen Lebenszyklus. Zudem sind die Anforderungen an solche Einrichtungen mit Blick auf energetische Standards, Barrierefreiheit oder Brandschutz erheblich gestiegen. Einige Einrichtungen können den Sanierungsstau nicht ausreichend abbauen oder sind gar deshalb in den letzten Jahren von ihren Trägern aufgegeben worden. Nach Angaben der Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke werden aktuell rund eine Million Euro in Brandschutzrenovierungen investiert, um die gesetzlichen Standards in den Einrichtungen zu gewährleisten. Diese Renovierungsmaßnahmen werden momentan von den Trägern aus Eigenmitteln finanziert, wobei der Sanierungsbedarf mehr als zehn verschiedene Liegenschaften betrifft.

Die Koalition aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Nordrhein-Westfalen hatte sich zu Beginn der Legislatur darauf geeinigt, den im Koalitionsvertrag zwischen ihnen beschriebenen Sanierungsstau im Bereich der Bildungshäuser durch ein Sonderprogramm abzubauen. So führen die schwarz-grünen Koalitionspartner im Kapitel zur gemeinwohlorientierten Weiterbildung wie folgt aus: „Der Sanierungsstau im Bereich der Bildungshäuser soll durch ein Sonderprogramm abgebaut werden“. Bisher liegen nach über zwei Jahren Regierungszeit keine Erkenntnisse über das Vorliegen eines solchen Sonderprogramms vor.

Der Sanierungsstau betrifft dabei nicht nur gesetzlich erforderliche energetische Standards oder Brandschutzmaßnahmen, sondern auch die generelle bauliche Ausstattung der Einrichtungen. Ohne entsprechende Investitionen in Sanierungen besteht seitens der Träger die Sorge, dass aufgrund der zunehmend mangelnden baulichen Attraktivität und Ausstattung der Bildungshäuser die Frequentierung durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer sukzessive abnimmt und auf diese Art und Weise langfristig die Arbeit der politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen erschwert wird.

Datum des Originals: 30.07.2024/Ausgegeben: 05.08.2024

**Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft** hat die Kleine Anfrage 4094 mit Schreiben vom 30. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Schule und Bildung sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 3817 (LT-Drs. 18/9550) dargelegt, dass Bildungsstätten und Heimvolkshochschulen für die Modernisierung und den Um- oder Neubau ihrer Bildungshäuser auch die Möglichkeiten der Städtebauförderung nutzen können. Mit der am 24. Juni 2024 veröffentlichten aktuellen EFRE-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energie und Energiesparen – progres.nrw - Programmbereich Energieeffiziente öffentliche Gebäude" ist nun auch die energetische Sanierung von Volkshochschulen und von nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft förderfähig. Dieses Programm steht auch den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Bildungseinrichtungen der politischen Bildung zur Verfügung.

- 1. Welchen Umfang hat der Sanierungsstau bei den Bildungshäusern in Nordrhein-Westfalen? (Bitte um tabellarische Aufstellung der einzelnen Bildungshäuser mit Darstellung des Umfangs und Verlaufs des Sanierungsstaus bei der einzelnen Einrichtung)**
- 2. Welchen Zeitplan setzt die Landesregierung mit Blick auf die Realisierung des im Koalitionsvertrag angekündigten Sonderprogramms um?**
- 3. In welcher Höhe werden finanzielle Mittel über das angekündigte Sonderprogramm bereitgestellt?**
- 4. Wie genau soll das Antragsverfahren für das angekündigte Sonderprogramm ausgestaltet werden?**

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 3817 (LT-Drs. 18/9550) dargelegt, dass vor der Entwicklung und Durchführung eines Sanierungsprogramms für die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Akademien und Heimvolkshochschulen die Bedarfe zu konkretisieren und mit vorhandenen Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene abzugleichen sind. Das Land ist nicht Träger der Einrichtungen. Die Bildungseinrichtungen und ihre Träger müssen daher vor dem Hintergrund der o.g. EFRE Richtlinie prüfen, welche Förderprogramme für sie in Betracht kommen. Der aktuelle Sanierungsbedarf der einzelnen Bildungshäuser ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 5. Inwieweit plant die Landesregierung kurzfristig die Bereitstellung von Mitteln, um die Bildungshäuser bei der Umsetzung von Renovierungen im Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzes zu unterstützen?**

Die Vorgaben zum gesetzlichen Brandschutz sind von den Bauherren bzw. den Trägern der Bildungshäuser zu erfüllen. Eine kurzfristige Bereitstellung von Mitteln durch die Landesregierung ist nicht vorgesehen.